

Verordnung über ein Ein- und Durchreiseverbot für bestimmte Kategorien libyscher Staatsangehöriger

vom 18. November 2009

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung¹,

verordnet:

Art. 1 Ein- und Durchreiseverbot

¹ Die Einreise in die Schweiz und die Durchreise durch die Schweiz sind den im Anhang² aufgeführten Personen verboten.

² Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) kann im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) Ausnahmen gewähren, namentlich für Personen, die ein- oder durchreisen, um an Versammlungen internationaler Organisationen teilzunehmen, oder die in die Schweiz einreisen, um zur Lösung des Konflikts zwischen der Schweiz und Libyen beizutragen.

Art. 2 Änderung des Anhangs

Das EDA kann die Liste der im Anhang aufgeführten Personen ändern.

Art. 3 Technische Umsetzung

Das EJPD beauftragt das Bundesamt für Polizei damit, das Verbot dem automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) und dem Schengener Informationssystem (SIS) zu übermitteln.

SR 142.298

¹ SR 101

² Dieser Anhang wird in der AS nicht publiziert.

Art. 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 18. November 2009 in Kraft.³ Ihre Geltungsdauer ist auf ein Jahr befristet.

18. November 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

³ Diese Verordnung wurde am 18. November 2009 vorerst im ausserordentlichen Verfahren veröffentlicht (Art. 7 Abs. 3 PublG; SR **170.512**).